

Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden

vom 16. Dezember 2003^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 ¹ und § 194 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ²,

auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ³ *Inhalt*

Die Verordnung regelt die Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen der Einwohner-, Korporations- und Kirchgemeinden. Sonderregelungen bleiben vorbehalten.

§ 2 *Bezugsberechtigung*

Die Berechtigung zum Bezug von Gebühren steht den Gemeinden zu. Alle Gebühren und der Ersatz von Auslagen fallen in die Gemeindekasse.

II. Gebühren

§ 3 *Allgemeine Gebühren und Auslagen*

1. Bemisst sich die Gebühr nach Zeitaufwand, so kommt ein Stundenansatz von 55 bis 165 Franken zur Anwendung.
2. Erlass eines Entscheids, Fr. bis Fr. 15
Spruchgebühr 200.– 000.–
wenn grosse bis Fr. 25
wirtschaftliche Interessen 000.–
auf dem Spiel stehen
3. Schriftliche Fr. bis Fr. 3
Auskunftserteilung und 110.– 250.–
Stellungnahmen mit
erheblichem Aufwand, je
nach Aufwand und
wirtschaftlicher
Bedeutung des Geschäfts,
sofern ein Privater
gebührenpflichtig ist

4.	Ausfertigung, inbegriffen Zustellung		
a.	Entscheid (Beschluss, Verfügung usw.), für die Seite	Fr.	22.–
b.	Brief, Anfrage, Meldung, Eingabe, Einladung usw., sofern adressiert:		
	– bei Verwendung eines Formulars oder einer Vervielfältigung, für das Stück	Fr.	11.–
	– im andern Fall für das Stück oder die Seite	Fr.	22.–
c.	für das erstmalige Kopieren des Originals, je Seite	Fr.	2.20
	für die weiteren Kopien, je Seite	Fr.	–.35
d.	Vervielfältigungen, unadressiert, nach Zeitaufwand, pro Stunde	Fr.	55.–
5.	Erstellen einer Abschrift oder eines Auszugs, inklusive amtliche Bescheinigung derselben, für die Seite	Fr.	22.–
6.	Zuschlag für Nachnahme	Fr.	5.50
7.	Ausstellung eines Leumunds- oder Handlungsfähigkeitszeugnisses	Fr.	22.–
	Ausstellung eines anderen Zeugnisses	Fr.	11.–
8.	Publikation (Zeitung oder Anschlag) Original für die Seite	Fr.	22.–
9.	Teilnahme an einer Sitzung, Augenschein, Einvernahme, Inventarisierung, Dienstreise und dergleichen Bei Dienstreisen werden zusätzlich die Fahrtauslagen und übrigen Spesen verrechnet.	nach Zeitaufwand	
10.	Aktenstudium, Vorbereitung von Sitzungen oder Beschlüssen, Entwurf von Entscheiden oder Vernehmlassungen, Nachschlagen in Protokollen und Registern, Auskunfterteilung an Private, Ausfertigung von Aktennotizen und Protokollen usw.	nach Zeitaufwand	
11.	Einlegen der Akten eines erledigten Falles in das Archiv, inbegriffen Registrierung usw.	nach Zeitaufwand	
12.	Versenden eines Telefax, je Seite Dazu kommt die Übertragungsgebühr	Fr.	2.20
13.	Entgegennahme von Geld und Wertsachen zur Hinterlegung, inbegriffen Quittung und Kontrolle vom hinterlegten Vermögenswert	mindestens Fr.	1‰ 55.– ⁴

§ 4 *Gebühren im Niederlassungswesen*

1.	Entgegennahme der Ausweisschriften, Kontrolle, Schriftenempfangsschein, Rückgabe der Ausweisschriften, inbegriffen Kontrolle der militärischen An- und Abmeldung, für eine Familie oder Einzelperson	Fr.	33.–
2.	Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, Gebühr für die Arbeit	nach Zeitaufwand	
3.	Versenden nicht abgeholter Ausweisschriften an den Inhaber oder die Inhaberin	Fr.	22.–
4.	Ausstellung eines Heimatscheins, inbegriffen Kontrolle	Fr.	22.–
5.	Ausstellung eines Interimsausweises, inbegriffen Kontrolle	Fr.	22.–
6.	Erneuerung des Interimsausweises, inbegriffen Kontrolle	Fr.	11.–
7.	Mitteilung an die andere Heimatgemeinde über die Ausstellung eines Heimatscheins	Fr.	11.–
8.	Ausstellung eines Einheimischenausweises		
a.	für Erwachsene	Fr.	22.–
b.	für Kinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr	Fr.	11.–

§ 5 *Gebühren im Zivilstandswesen*

Bestattungsbewilligung / Kremationsbewilligung	Fr.	25.–
---	-----	------

§ 6 *Gebühren und Auslagen der Vormundschaftsbehörde*

1.	Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts eines Vormundes oder einer Vormundin, eines Beirates oder einer Beirätin oder eines Beistandes oder einer Beistandin: Die Gebühr beträgt generell		1,5‰
		mindestens	Fr. 55.–
		höchstens	Fr. 2 170.–
	Massgebend ist das Reinvermögen.		
2.	Ausfertigung	gemäss § 3 Ziffer 4a	
	Kopien	gemäss § 3 Ziffer 4c	
	Telefax	gemäss § 3 Ziffer 12	

§ 7 *Gebühren und Auslagen der Teilungsbehörde*

1.	Verfügung von Todes wegen: Einlage und Kontrolle	Fr.	55.–
----	---	-----	------

	Herausgabe		Fr.	33.–
2.	Erbschaftskontrolle und Meldung an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin		Fr.	55.–
3.	Aufnahme des Sicherungsinventars	nach Zeitaufwand		
	Ausfertigung des Sicherungsinventars	gemäss § 3 Ziffer 4a		
	Kopien des Sicherungsinventars	gemäss § 3 Ziffer 4c		
4.	Entgegennahme und Aufbewahrung von Erbschaftsguthaben, davon			1‰
		mindestens	Fr.	55.–
		höchstens	Fr.	550.–
5.	Erbenverzeichnis, für die Nummer		Fr.	7.60
		mindestens	Fr.	55.–
6.	Mitteilung an die Erben betreffend Eröffnung des Verfahrens, für das Stück		Fr.	22.–
7.	Erbverhandlung	nach Zeitaufwand		
	Ausfertigung des Protokolls	gemäss § 3 Ziffer 4a		
	Kopien des Protokolls	gemäss § 3 Ziffer 4c		
8.	Eröffnung von Testamenten			
	Grundgebühr	Fr. 55.– bis	Fr.	220.–
	Mitteilung an die Erben	gemäss § 3 Ziffer 4b		
	Kopien des Testamentes oder der Mitteilung	gemäss § 3 Ziffer 4c		
9.	Steuerinventar, öffentliches Inventar, Prüfung der Eingaben usw.	nach Zeitaufwand		
	Ausfertigung	gemäss § 3 Ziffer 4a		
	Kopien	gemäss § 3 Ziffer 4c		
10.	Teilungsplan	nach Zeitaufwand		
	Ausfertigung	gemäss § 3 Ziffer 4a		
	Kopien	gemäss § 3 Ziffer 4c		
11.	Zeitaufwand bei Auflage des Teilungsplans	nach Zeitaufwand		
12.	Schuldenzahlung, inbegriffen Quittung und Kontrolle, für den Posten		Fr.	11.–
13.	Zustimmung zum Teilungsplan, pro Erbe		Fr.	5.50
14.	Aushändigung von Erbteilen oder Vermächtnissen: je zuzüglich Auslagen		Fr.	16.50

- | | | |
|-----|---|--|
| 15. | Anstelle der Gebühren
gemäss den Ziffern 10–14
kann bei Teilungen eine
Gebühr von 1 bis 4% der
Netto-Nachlass-Aktiven
erhoben werden. Die Höhe
richtet sich nach dem
Zeitaufwand und der Höhe
des Nachlasses. | |
| 16. | Erbgangsbescheinigung
gemäss Artikel 559 des
Schweizerischen
Zivilgesetzbuches ⁵ :
Grundgebühr
Ausfertigung
Kopien | Fr. 55.– bis Fr. 760.–
gemäss § 3 Ziffer 4a
gemäss § 3 Ziffer 4c |
| 17. | Abschlussbericht der
Teilungsbehörde | nach Zeitaufwand |
| 18. | Ordnen der Erbschaftsakten,
Erstellen eines
Aktenverzeichnisses,
Versenden an den
Regierungsstatthalter oder die
Regierungsstatthalterin | nach Zeitaufwand |
| 19. | Archivierung der
Erbschaftsakten | nach Zeitaufwand |

§ 8 [6](#)

§ 9 *Gebühren der Steigerungsbehörde*

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 1. | Bekanntmachung einer
Steigerung in den Zeitungen | nach Zeitaufwand |
| | Ausfertigung | gemäss § 3 Ziffer 4a |
| | Kopien | gemäss § 3 Ziffer 4c |
| 2. | Ausfertigung des Gantrodels,
inbegriffen | gemäss § 3 Ziffer 4a |
| | Zusammenstellung der
Ausstände | |
| | Kopien | gemäss § 3 Ziffer 4c |
| 3. | Mitwirkung an einer
Versteigerung | nach Zeitaufwand |
| 4. | Steigerungsverzeichnis und
Steigerungsprotokoll,
Ausfertigung | gemäss § 3 Ziffer 4a |
| | Kopien | gemäss § 3 Ziffer 4c |

- Anstelle der Gebühren
5. gemäss den Ziffern 1–4 kann eine prozentuale Gebühr erhoben werden, bei Liegenschaftssteigerungen 2 Prozent des Zuschlagspreises, mindestens jedoch Fr. 5300.–, und bei Fahrnissteigerungen 10 Prozent des Zuschlagspreises, mindestens jedoch Fr. 106.–, höchstens Fr. 2 120.–.
- Inkassogebühren:
- 6.
- | | | |
|----|--|----------------------|
| a. | bei Fahrnissteigerung: | |
| | bis Fr. 50 000.– | 1% |
| | von Fr. 50 001.– bis Fr. 100 000.– | 0,6% |
| | ab Fr. 100 001.– | 0,4% |
| b. | bei Liegenschafts- und Werttitelsteigerungen | 1‰ |
| | In allen Fällen | mindestens Fr. 110.– |

§ 10 ⁷

III. Schlussbestimmungen

§ 11 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 17. Juni 1994 ⁸ wird aufgehoben.

§ 12 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. Dezember 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Markus Dürr

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 2003 430

¹ SRL Nr. 680

² SRL Nr. 40

³ Fassung gemäss Änderung vom 19. August 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 356).

⁴ Eingefügt durch Änderung vom 14. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 608).

⁵ SR 210

⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 14. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 608).

⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 14. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 608).

⁸ G 1994 121 (SRL Nr. 687)

Tabelle der Änderungen der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 16. Dezember 2003 (G 2003 430)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	14. 12. 04	—	G 2004 608	§§ 8, 10 § 3	aufgehoben geändert
2.	Änderung	19. 8. 08	—	G 2008 356	§ 1	geändert